

Arbeitssatzung

SATZUNG

DER STADT REINBEK

ÜBER DIE VOLKSHOCHSCHULE

SACHSENWALD

in der Fassung vom 20.11.1987

Diese Fassung berücksichtigt:

1. Die Satzung der Stadt Reinbek über die Volkshochschule Sachsenwald vom 01. März 1976,
2. die 1. Änderungssatzung vom 23. Juni 1980 und
3. die 2. Änderungssatzung vom 20. November 1987.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987 S. 2), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.1976, 07.05.1980 und 29.10.1987 folgende Satzung erlassen:

§ 1 RECHTSSTATUS

(1)

Die Stadt Reinbek unterhält für sich und für die Gemeinde Wentorf bei Hamburg als öffentliche Einrichtung eine Volkshochschule (VHS) mit einer Arbeitsstelle Schönningstedt.

Die Volkshochschule führt den Namen "Volkshochschule Sachsenwald".

(2)

Die Volkshochschule untersteht der Dienstaufsicht des Bürgermeisters. Für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags und die Verfügung über die bereitgestellten Mittel ist die Stadtverwaltung zuständig. Alle Einnahmen und Ausgaben der VHS sind über die Stadtkasse abzuwickeln.

(3)

Die übrigen Verwaltungsaufgaben werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 2 AUFGABE

(1)

Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlich-rechtsstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2)

Die Programmgestaltung soll auf ein ausgewogenes Angebot hinwirken, das Veranstaltungen zur politischen Bildung, langfristige Lernkurse in elementaren Wissensbereichen mit und ohne Abschlüsse, die Förderung kreativer Eigentätigkeiten zur Freizeitgestaltung sowie Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung enthält.

Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Das Recht auf Freiheit der Lehre wird gewährleistet.

(3)

Die Lehrtätigkeit der VHS wird vornehmlich in Arbeitsgemeinschaften, Kursen, Einzelveranstaltungen sowie Studienreisen und -fahrten ausgeübt.

(4)

Das Arbeitsjahr der Volkshochschule ist in zwei Arbeitsabschnitte aufgeteilt. Die allgemeinen Schulferien gelten in der Regel auch für die Volkshochschule.

§ 3 VHS-LEITUNG

(1)

Der Magistrat beruft nach Anhörung der in § 4 genannten Ausschüsse den Leiter für die Volkshochschule Sachsenwald.

(2)

Der Leiter ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) Die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplanes,
- b) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- c) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten,
- d) die Beobachtung der Kurse und Veranstaltungen der VHS,

- e) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter und die Pflege des Kontaktes zu den Kursleitern und Referenten,
- f) die Beratung der Hörer und Kursteilnehmer,
- g) die Öffentlichkeitsarbeit,
- h) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle,
- i) Haushaltsführung und Auftragsvergaben für die VHS (Etat-Verantwortung), sofern nicht ein städtisches Amt zuständig ist.

(3)

Der VHS-Leiter wird von einem regelmäßig in der VHS Sachsenwald anwesenden Fachbereichsleiter vertreten, der vom Bürgermeister zu bestimmen ist.

§ 4

FÖRDERUNG DER VOLKSHOCHSCHULARBEIT

(1)

Die Mitglieder des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten und Städtefreundschaften und des Schul- und Kulturausschusses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg fördern in gemeinsamen Sitzungen die Arbeit der Volkshochschule Sachsenwald, insbesondere durch:

- a) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
- b) Beratung der Honorar- und Entgeltsatzung,
- c) Anregungen für die Arbeit der VHS,
- d) Vorschläge für die Berufung des VHS-Leiters sowie Leiter für die Arbeitsstelle Schönningstedt,
- e) Entgegennahme von Berichten über die laufende Entwicklung der VHS-Arbeit und Kostenentwicklung.

(2)

Es sollen jährlich 2 Sitzungen stattfinden.

(3)

Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten und Städtefreundschaften.

Der Bürgermeister, die Sachbearbeiter für kulturelle Angelegenheiten der Stadt Reinbek und der Gemeinde Wentorf bei Hamburg sowie die Leitung der VHS sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 5

KURSLEITER, REFERENTEN

(1)

Die Kursleiter und Referenten der Volkshochschule sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein.

(2)

Die Mitarbeit der nebenberuflich tätigen Dozenten regelt sich nach den allgemeinen Bedingungen für Lehraufträge an Volkshochschulen und der jeweils geltenden Honorarordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung erlassen wird.

§ 6

TEILNEHMER

(1)

An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen.

(2)

Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.

(3)

Auf Wunsch kann den Teilnehmern der regelmäßige Besuch von Kursen und Arbeitsgemeinschaften bescheinigt werden. In bestimmten Fächern können gemäß der Prüfungsordnung des Deutschen Volkshochschulverbandes Zertifikate erworben werden.

§ 7

TEILNEHMERGEBÜHREN

(1)

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS ist in der Regel eine Teilnehmergebühr zu entrichten.

Das Nähere hierzu bestimmt die Gebührensatzung, die von der Stadtverordnetenversammlung erlassen wird.

§ 8
HAUSORDNUNG UND HAFTUNG

(1)

Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Benutzer verbindlich.

(2)

Für Personen- und Sachschäden leistet die Stadt bei Veranstaltungen in städtischen Gebäuden im Rahmen der für diese Gebäude bestehenden Haftpflichtversicherungen Ersatz.

(3)

Eine weitergehende Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule eintreten, besteht nicht.

§ 9
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung in der Fassung vom 20.11.1987 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Stadt Reinbek über die Volkshochschule Sachsenwald vom 25.01.1973 in der Fassung vom 21.06.1973 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Reinbek, den 20. November 1987

Stadt Reinbek

K o c k
Bürgermeister